

10. Neufestsetzung der Gebühren für die Schulferienbetreuung von Kindern an der Friedrich-Ebert-Grundschule durch die Gemeinde Ilvesheim hier: Gebührenkalkulation und Änderung der Gebührensatzung ab dem 01.10.2017; Beschluss

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2001 beschlossen, ab dem Jahr 2001 eine Ferienbetreuung für Grundschul Kinder in den zweiwöchigen Oster- und Pfingstferien sowie in den ersten vier Wochen der Sommerferien von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr in der Friedrich-Ebert-Grund- und Hauptschule anzubieten.

Dieses freiwillige Angebot der Gemeinde sollte aus wirtschaftlichen Gründen nur dann aufrechterhalten werden, wenn je Betreuungswoche mindestens 10 Anmeldungen vorliegen. Gleichzeitig wurde die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren beschlossen.

Die tatsächlich angebotenen Betreuungszeiten orientierten sich seitdem an der teilweise stark schwankenden Nachfrage der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, was im Verlauf der ersten Jahre nach der Einführung wieder zu einer Reduzierung der ursprünglich angebotenen Betreuungszeiten führte.

Erst in der öffentlichen GR-Sitzung am 27.09.2007 wurde aufgrund eines Umfrageergebnisses beschlossen, das Angebot der Ferienbetreuung wieder auszuweiten. Die Erweiterung umfasste die Herbstferien 2007 bzw. die Fastnachts-, Ostern-, Pfingst- und kompletten Sommerferien 2008.

Nachdem Erfahrungswerte über ein vollständiges Schuljahr vorlagen, erfolgte im Jahr 2008 eine Neukalkulation der Benutzungsgebühren (GR-Sitzung vom 24.07.2008), die zuvor letztmals gem. dem Beschluss der öffentlichen GR-Sitzung am 27.03.2003 angepasst wurden. Die Gebührensätze für die Inanspruchnahme dieser freiwilligen Leistung waren einkommensabhängig und beruhten auf dem landesweit üblichen sog. „Geschwisterkindermodell“. Die

Gebührensätze und Regelungen zur Einkommensermittlung wurden im Jahr 2008 inhaltlich an die Satzungsregelungen der Schulkinderbetreuung angepasst.

Im Rahmen der Gebührenanpassung zum 01.01.2011 stellte sich auch die Frage, inwieweit die Regelungen zur Einkommensermittlung bzw. zur Gebührengestaltung an die aktuellen Regelungen im Kindergartenbereich angepasst werden sollten. Im Kindergartenbereich wurde vom bisherigen Geschwistermodell (Kinder einer Familie, die gleichzeitig die Einrichtung besuchen) auf ein familienbezogenes Modell (Zahl der Kinder in der Familie) mit zusätzlicher örtlicher Komponente/Einkommensstaffelung umgestellt (sog. Württembergische Modell).

Über die Höhe der Gebührenanpassung, die Anpassung des Gebührensystems an die aktuellen Regelungen im Kindergartenbereich und die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen auf die Teilnehmer und auf den Haushalt der Gemeinde Ilvesheim wurde in den nichtöffentlichen Sitzungen des Verwaltungsausschusses am 12.08., 09.09. und 07.10.2010 und in den nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderates am 23.09. und 21.10.2010 ausführlich gesprochen.

Nach intensiver Diskussion einigte man sich darauf, das Modell der Einkommensermittlung/-berechnung für alle Kinderbetreuungsbereiche zu vereinheitlichen und die aktuellen Regelungen aus dem Kindergartenbereich zu übernehmen. Damit verbunden war auch die Reduzierung der bisherigen Einkommensstaffelung auf 4 Stufen, d.h. Entfall der untersten und obersten Stufe.

In der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 21.10.2010 wurde eine Anhebung der Grundgebühr auf 55,00 Euro/Woche in der höchsten Einkommensstufe (alt: 46,00 Euro/Woche, + 19,57 %) beschlossen; nach der damaligen Kalkulation betrug die Kostendeckungsobergrenze 89,35 Euro/Woche.

Eine höhere Gebührenanpassung hielt man damals auch unter sozialen Gesichtspunkten nicht für vertretbar, da durch die Reduzierung der Einkommensstufen, bspw. ein Teil der Nutzer (rd. 6 %) einen Gebührensprung von 40,00 Euro auf 55,00 Euro hinnehmen mussten (+ 37,50 %). Andererseits wurde ein

Teil der Nutzer durch die Einführung des Württembergischen Modells auch entlastet, da vom Geschwisterkindmodell nur wenige Nutzer (rd. 18%) betroffen waren; andererseits führte es auch zu weiteren Gebührensprüngen. Darüber hinaus wurde die örtliche Komponente der Einkommensstaffelung modifiziert und die Abstufung auf 100 % - 70 % - 30 % - 20 % festgesetzt:

Gebührenmodell Kindergarten (Württemb. Modell mit örtl. Komponente) / Grundstruktur				
Bezeichnung	Grundgebühr	Verringerung der Grundgebühr		
		90%	80%	70%
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	100,00%	90,00%	80,00%	70,00%
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	75,00%	67,50%	60,00%	52,50%
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	50,00%	45,00%	40,00%	35,00%
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	17,50%	15,75%	14,00%	12,25%
Gebührenmodell Kindergarten / Umsetzung Schulferienbetreuung				
Bezeichnung	Grundgebühr	Verringerung der Grundgebühr		
		70%	30%	20%
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	100,00%	70,00%	30,00%	20,00%
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	75,00%	52,50%	22,50%	15,00%
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	50,00%	35,00%	15,00%	10,00%
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	17,50%	12,25%	5,25%	3,50%

Der damaligen Gebührenkalkulation der Verwaltung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 25.11.2010 mit ihrem gesamten Inhalt, insbesondere den Prognosen und Schätzungen bzw. Ermessensentscheidungen, zugestimmt.

Gleichzeitig wurde eine Neufassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Schulferienbetreuung an der Friedrich-Ebert-Grundschule beschlossen. Diese Neufassung der Satzung ist am 01. Januar 2011 in Kraft getreten.

Nachfolgend verdeutlicht eine Übersicht die bisherige Defizitentwicklung im Bereich der Schulferienbetreuung.

Diese Übersicht zeigt aber leider auch, dass es in den vergangenen Jahren durch Probleme in der Sachbearbeitung Unregelmäßigkeiten bei der Gebührenveranlagung gegeben hat.

Die teilweise periodenfremde und auch nicht satzungskonforme Gebührenveranlagung führte auch zu Problemen bei der Ermittlung des jährlichen (tatsächlichen) Kostendeckungsgrades.

Darüber hinaus ergaben sich auch Probleme, die Nutzerzahlen in den jeweiligen Ferienzeiten zu ermitteln, was auch Auswirkungen und zeitliche Verzögerungen auf die letzte Neukalkulation der Gebührensätze im Jahr 2016 zur Folge hatte.

Diese Probleme führten dazu, dass die Zuständigkeiten in der Sachbearbeitung bzw. der Gebührenveranlagung ab den Sommerferien 2014 innerhalb der Verwaltung verlagert wurden.

Übersicht Einnahmen und Ausgaben Schulkinderbetreuung 2012 – 2016:

Fipo	Bezeichnung	RE	RE	RE	RE	RE	Plan
		2012	2013	2014	2015	vorläufig* 2016	2017
110000	Benutzungsgebühren	0,00	14.389,50	6.449,00	14.206,50	15.968,00	15.000
		0,00	14.389,50	6.449,00	14.206,50	15.968,00	15.000
400000	Personalausgaben	4.271,49	6.021,81	6.187,01	14.027,42	11.668,35	15.195
520000	Geräte, Ausstatt.- u. Ausrüst.gegenstände	1.159,73	1.446,88	903,44	727,87	475,00	500
541000	Stromverbrauch	56,95	331,31	123,46	505,78	325,00	825
542000	Heizungskosten	48,55	330,70	320,93	335,95	375,00	850
543000	Reinigungskosten	648,66	379,08	298,43	304,70	500,00	500
544000	Müllbeseitigung	24,06	172,17	158,41	174,85	175,00	175
545000	Wasser- /Abwassergebühren	13,76	195,44	141,52	109,30	150,00	150
575000	Betriebsaufw./allg. Verbrauchsmaterial	2.159,47	2.583,12	3.825,25	3.720,14	2.000,00	3.250
640000	Steuern und Versicherungen	0,00	0,00	0,00	0,00	50,85	80
650000	Geschäftsausgaben Post- u.	1.845,77	1.291,02	625,98	50,86	2.500,00	2.000
652000	Fernmeldegebühren	26,08	29,10	25,06	28,43	50,00	75
679000	Innere Verrechnungen	13.361,21	11.929,34	19.194,64	13.197,65	14.994,76	15.425
680000	Abschreibungen Verzinsung d.	1.411,00	2.037,63	1.745,07	2.051,91	2.990,00	4.735
685000	Anlagekapitals	965,53	476,97	446,20	493,72	655,00	1.055
		25.992,26	27.224,57	33.995,40	35.728,58	36.908,96	44.815
	Kostendeckungsgrad	0,00%	52,85%	18,97%	39,76%	43,26%	33,47%
	Defizit	25.992,26	12.835,07	27.546,40	21.522,08	20.940,96	29.815

* im Jahr 2016 kursiv gedruckt = Planansätze

Die letzte Gebührenanpassung erfolgte mit Wirkung ab dem 08.07.2016, d.h. die aktualisierten Gebührensätze galten bereits für die Sommerferien 2016 (GR-Beschluss vom 30.06.2016).

Die Gebührensätze wurden folgendermaßen festgesetzt:

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Woche	2-Kind- familie €/Woche	3-Kind- familie €/Woche	4-Kind- familie €/Woche
bis 23.000 €	15,25	11,75	7,50	2,75
von 23.001 - 33.000	22,75	17,25	11,75	4,25
von 33.001 - 42.750	53,50	40,25	27,00	9,00
über 42.751 €	76,25	57,50	38,00	13,25

Für die anstehende Neukalkulation wurden die Teilnehmerzahlen von den Winterferien 2014/2015 bis zu den Herbstferien 2016 ausgewertet:

Bezeichnung	Woche	Woche	Woche	Woche	Woche	Woche	Woche
	1	2	3	4	5	6	Ø
	Anzahl Teilnehmer						
Winterferien 2014/2015	33						33
Ostern 2015	49	40					45
Pfingsten 2015	26	32					29
Sommerferien 2015	28	22	29	23	28	35	28
Herbstferien 2015	28						28
Winterferien 2015/2016	36						36
Ostern 2016	41						41
Pfingsten 2016	37	24					31
Sommerferien 2016	34	28	21	15	25	35	26
Herbstferien 2016	39						39

Insgesamt nahmen im o.g. Zeitraum 708 Kinder (Vorjahreskalkulation 671 Kinder) an der Ferienbetreuung teil, was einer durchschnittlichen Teilnehmerzahl von rd. 31 Kindern je Ferienwoche entspricht; pro Jahr wird inzwischen eine Betreuung für 12 Ferienwochen angeboten

(Zum Vergleich: Bei der letzten Kalkulation im Jahr 2016 lag die durchschnittliche Teilnehmerzahl bei rd. 29 Kindern/Ferienwoche).

Aufgrund der aufwändigen manuellen Auswertung wurde - wie im Vorjahr - auf eine Auswertung der Gebührenpflichtigen nach Einkommensstufen und der Zahl der Familienmitglieder verzichtet.

Da es sich bei den Gebührenpflichtigen der Ferienbetreuung in der Regel um aktuelle Nutzer der Schulkinderbetreuung handelt, ist nach Auffassung der Verwaltung davon auszugehen, dass die Auswertung der Nutzer der Schulkinderbetreuung als vergleichender Maßstab herangezogen werden kann.

Ausgehend von 12 Ferien-/Betreuungswochen im Jahr mit durchschnittlich 31 Kindern errechnet sich auf Grundlage der Planansätze 2017 mit abzude-

ckende Ausgaben in Höhe von 44.815 Euro eine kostendeckende (Grund)Gebühr (Gebührensatzobergrenze) in Höhe von 120,25 Euro (44.815 Euro / 12 / 31 = 120,47 Euro; gerundet) je Betreuungswoche.

Damit sinkt die Gebührensatzobergrenze im Vergleich zur letzten Kalkulation (123,88 Euro) geringfügig ab (- 2,75 %).

Bei Beibehaltung der jetzigen Gebührenabstufung (s.o.) würden sich ausgehend vom kostendeckenden Gebührensatz in Höhe von 120,25 Euro folgende Gebührensätze errechnen:

Gebührenmodell Kindergarten / Umsetzung Schulferienbetreuung				
Bezeichnung	Grundgebühr	Verringerung der Grundgebühr		
	100%	70%	30%	20%
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	120,25 €	84,18 €	36,08 €	24,05 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	90,19 €	63,13 €	27,06 €	18,04 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	60,13 €	42,09 €	18,04 €	12,03 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	21,04 €	14,73 €	6,31 €	4,21 €

Gerundet würden sich folgende Gebührensätze ergeben:

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind-familie €/Woche	2-Kind-familie €/Woche	3-Kind-familie €/Woche	4-Kind-familie €/Woche
bis 23.000 €	24,00	18,00	12,00	4,25
von 23.001 - 33.000	36,00	27,00	18,00	6,25
von 33.001 - 42.750	84,25	63,25	42,00	14,75
über 42.751 €	120,25	90,25	60,25	21,00

Eine Gebührenanpassung in dieser Größenordnung (+ 57,70 %, ausgehend vom (Grund)Gebührensatz (1-Kind-Familie, höchste Einkommensstufe) wäre wohl nicht zu vertreten.

Der Verwaltungsvorschlag für die diesjährige Erhöhung wurde daher an den durchschnittlichen jährlichen Steigerungssatz aus der letzten Kalkulation (+ 6,50 %, ger.) angelehnt.

In der **Anlage Nr. 01**, die für alle Mitglieder des Gemeinderates beigelegt ist, werden die Auswirkungen einer möglichen Gebührenanpassung dargestellt. Der Grundbetrag (= 100 %) würde durch diesen Vorschlag von aktuell 76,25 Euro/Woche auf 81,25 Euro/Woche ansteigen.

Bei der anstehenden Gebührenfestsetzung sollte auch beachtet, dass ein Großteil der Gebührenpflichtigen sowohl durch das württembergische Gebührenmodell als auch durch die zusätzliche örtliche einkommensabhängige Komponente entlastet wird.

Da in der Regel die Nutzer der Betreuungsangebote von Kindern an der Friedrich-Ebert-Grundschule in Ilvesheim außerhalb der Unterrichtszeit auch die Schulferienbetreuung nutzen, wird an dieser Stelle auf die Anmerkungen für den Bereich Kernzeitbetreuung bzw. flexible Nachmittagsbetreuung verwiesen.

Auch die aktuelle Diskussion über die Veränderungen bei der Einkommensstaffelung sollte in die aktuelle Gebührenkalkulation einfließen; auf die Ausführungen der Verwaltung in der Gebührenkalkulation für die Schulkinderbetreuung wird verwiesen.

Diskutiert werden sollte auch der mögliche Zeitpunkt des Inkrafttretens der aktualisierten Gebührensätze.

Tritt die Neufassung der Satzung am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (bzw. am 07.08.2017), gelten die aktualisierten Gebührensätze

bereits ab der zweiten Woche der Sommerferien 2017, die ab dem 27.07.2017 beginnen.

Bei einem Inkrafttreten zum 01.10.2017 wären erstmals die Herbstferien 2017 von der Gebührenanpassung betroffen.

Der Sachverhalt und die Gebührenkalkulationen wurden in der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 13.07.2017 besprochen und von der Verwaltung erläutert.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses haben der von der Verwaltung vorgelegten Kalkulation mit ihrem gesamten Inhalt und dem aktuellen Gebührevorschlag grundsätzlich zugestimmt und empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, der Änderungssatzung und den darin enthaltenen Gebührensätzen zuzustimmen.

Einstimmig wurde auch beschlossen, im Vorgriff auf die im kommenden Jahr anstehende generelle Vereinfachung der freiwilligen örtlichen Einkommensstaffelung, bereits in diesem Jahr eine Annäherung der Rabatthöhen in Richtung der Regelungen im Bereich der Kindergartenbetreuung vorzunehmen.

Der von der Verwaltung vorgeschlagene Zwischenschritt im Bereich der Schulkinderbetreuung, der eine Halbierung der Rabatthöhen vorsieht, soll in diesem Jahr zeitgleich auch im Bereich der Schulferienbetreuung umgesetzt werden.

In Anbetracht der absoluten Veränderungen bei den Benutzungsgebühren ist dieser Schritt in den Augen aller Beteiligten auch sozial vertretbar und zur nachhaltigen Verbesserung der Einnahmesituation auch unumgänglich.

Diese Satzungsänderung soll zum 01.10.2017 in Kraft treten und damit erstmals für die Betreuung in den Herbstferien Anwendung finden.

Diese einstimmige Empfehlung hat folgende Auswirkungen auf den Gebüh-
renvorschlag der Verwaltung (Grundgebühr 100 % = 81,25 Euro/Woche).

Gebührenmodell Schulferienbetreuung (Württemb. Modell mit örtl. Komponente)				
Bezeichnung	Grundgebühr	Verringerung der Grundgebühr		
		80%	55%	45%
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	100,00%	80,00%	55,00%	45,00%
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	75,00%	60,00%	41,25%	33,75%
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	50,00%	40,00%	27,50%	22,50%
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	17,50%	14,00%	9,63%	7,88%
Gebührensätze Schulferienbetreuung				
Bezeichnung	Grundgebühr	Verringerung der Grundgebühr		
		80%	55%	45%
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	81,25 €	65,00 €	44,69 €	36,56 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	60,94 €	48,75 €	33,52 €	27,42 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	40,63 €	32,50 €	22,34 €	18,28 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	14,22 €	11,38 €	7,82 €	6,40 €

Gerundet würden sich folgende Gebührensätze ergeben; diese Veränderungen wurden in die Anlage Nr. 01 eingearbeitet:

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind-familie €/Woche	2-Kind-familie €/Woche	3-Kind-familie €/Woche	4-Kind-familie €/Woche
bis 23.000 €	36,50	27,50	18,25	6,50
von 23.001 - 33.000	44,75	33,50	22,50	8,00
von 33.001 - 42.750	65,00	48,75	32,50	11,50
über 42.751 €	81,25	61,00	40,50	14,25

Daher ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

1. Der dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung vorgelegten Gebüh-
renkalkulation für die Betreuung von Kindern in den Schulferien an der
Friedrich-Ebert-Grundschule in Ilvesheim wird einschließlich der darin
enthaltenen Prognosen, Schätzungen, Abschreibungen und Ermes-
sensentscheidungen sowie der Berechnungsmethoden zur Ermittlung
der Beträge hierzu zugestimmt.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benut-
zungsgebühren für die Inanspruchnahme der Schulferienbetreuung an
der Friedrich-Ebert-Grundschule wird in der als **Anlage Nr. 02** beigefüg-
ten Fassung beschlossen und tritt zum 01.10.2017 in Kraft.

Hg